



LASH NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, Universitäten, Universitätsklinika und hochschulnahen Einrichtungen in NRW



Satzung

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, Universitäten, Universitätsklinika und hochschulnahen Einrichtungen in NRW (LASH NRW) in der Fassung vom 01.03.2013, geändert durch Beschluss auf der Jahrestagung der LASH NRW am 23.04.2020.

§ 1 Mitgliedschaft und Aufgaben

Abs. 1

Die nach §177 des Bundesteilhabegesetz gebildeten Schwerbehindertenvertretungen (SBVen) der Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulgesetz NRW (HG NRW) schließen sich zur Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen in NRW (LASH NRW) zusammen. Die nach §177 Bundesteilhabegesetz gebildeten Schwerbehindertenvertretungen im Geltungsbereich des Kunsthochschulgesetzes NRW (KunstHG) können durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich gegenüber dem Vorstand der LASH NRW abzugeben ist, der LASH NRW beitreten. Mit der Beitrittserklärung sind diese SBVen Mitglieder der LASH NRW und in vollem Umfang aktiv und passiv wahlberechtigt.

Abs. 2

Ziele und Aufgaben der LASH NRW sind Wahrnehmung der gemeinsamen Belange und die gegenseitige Unterstützung bei ihrer Tätigkeit durch folgende Maßnahmen:

- Gestaltung eines effektiven Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
- Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben bei der Personalentwicklung,
- Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei ihrer Aufgabenerfüllung,
- Koordinierung, Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
- Koordinierung der Interessen der Mitglieder und Kommunikation mit der Politik und den jeweils zuständigen Gremien, Institutionen und Hochschulleitungen,
- Mitwirkung bei der Inklusion an den Hochschulen,
- Abgabe von Stellungnahmen gegenüber zuständigen Stellen und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium.

Abs. 3

Die Geschäftsführung der LPK der Beschäftigten in Technik und Verwaltung, die Geschäftsführung der LPK der wissenschaftlich Beschäftigten und die Hauptschwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, werden zu den Jahresversammlungen der LASH NRW eingeladen und können als Gäste teilnehmen.

§ 2 Schwerbehindertenvertretungen die nicht unter § 1 der Satzung fallen

Schwerbehindertenvertretungen anderer als in § 1 genannter Hochschulen oder Einrichtungen die staatlich anerkannt sind und unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen stehen können der LASH NRW als weitere Mitglieder beitreten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der einzelnen Schwerbehindertenvertretung an den Vorstand der LASH NRW. Über den Antrag entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft durch Beschluss.

§ 3 Wahrnehmung der Mitgliedschaft in der LASH NRW

Die Vertretung der Schwerbehindertenvertretungen in der LASH NRW wird -wenn nicht durch örtliche Schwerbehindertenvertretungen anders geregelt- durch die jeweilige Vertrauensperson wahrgenommen.

§ 4 Beschlussfassungen

Abs. 1

Die Landesarbeitsgemeinschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 2

Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Schwerbehindertenvertretungen i.S. von § 2 der Satzung oder eine Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.

§ 5 Beschlüsse mit empfehlendem Charakter

Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaft, die sich auf die Rechte ihrer Mitglieder auswirken, ergehen als Empfehlungen.

§ 6 Bildung eines Vorstands

Abs. 1

Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt in geheimer Wahl einen Vorstand, welcher sich aus den Mitgliedern der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen nach § 1 der Satzung zusammensetzen und fünf Personen nicht übersteigen soll, für eine vierjährige Amtszeit. Gewählt sind die sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Abs. 2

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte die vorsitzende Person und die stellvertretende vorsitzende Person.

Abs. 3

Der Vorstand der LASH NRW beschließt über die Verteilung der Geschäfte.

Abs. 4

Der Vorstand kann beratende Personen der LASH NRW, ohne Stimmrecht, in die Vorstandsarbeit einbinden.

Abs. 5

Der Vorstand informiert die Mitglieder der LASH NRW über Entscheidungen nach Abs. 3.

Abs. 6

Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Abs. 7

Die Geschäfte der LASH NRW werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaft von der vorsitzenden Person in Absprache und Benehmen mit seiner Stellvertretung und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes geführt. Die vorsitzende Person vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft in allen Angelegenheiten mit Außenwirkung. Die vorsitzende Person kann diese Aufgaben nach Absprache einzeln oder dauerhaft an die Stellvertretung oder weitere Vorstandsmitglieder delegieren.

§ 7 Sitzungsturnus

Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden und soll spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen.

§ 8 Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern

Für die Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des Ausgeschiedenen, der Ausgeschiedenen geendet hätte.

§ 9 Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Die Landesarbeitsgemeinschaft kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.

Beschlossen am 23.04.2020

(Unterschrift wird nicht im Internet veröffentlicht)

MICHAEL JOHANNFUNKE

Vorsitzender der LASH NRW